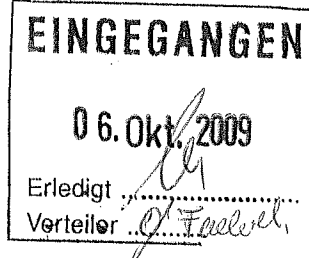


V/USV/118/Rogul



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau,
Straßenverkehr

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

**Betreff: A 8 Ausbauplanung zwischen Rosenheim und Salzburg
Tempolimit auf Autobahnen und Richtlinien zum Autobahnbau**

www.bmvbs.de

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.08.2009
Aktenzeichen: S 23/72131.2/0008/1089604
Datum: Bonn, 30.09.2009
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Mergner,

Herr Bundesminister Wolfgang Tiefensee dankt für Ihr Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. In Ihrem Schreiben setzen Sie sich für ein generelles Tempolimit auf Bundesautobahnen ein und nehmen direkten Bezug auf die Straßenplanung zum Ausbau der A 8 zwischen Rosenheim und Salzburg. Weiterhin weisen Sie auf die von Ihnen als Anlage zu Ihrem Schreiben übersandte Stellungnahme zum bestandsorientierten Ausbau der A 8 mit Stand Mai 2009 hin.

Die A 8 München-Salzburg ist eine der ältesten Autobahnen in Deutschland, deren durchgängige Befahrbarkeit bereits vor dem Zweiten Weltkrieg hergestellt werden konnte. Die A 8 ist als Europastraße klassifiziert und eine der wichtigsten West-Ost-Verbindungen in Süddeutschland, vor allem am Nordrand der Alpen.

Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz ist der Ausbauabschnitt der A 8 zwischen Rosenheim bis zur Bundesgrenze bei Salzburg durchgängig als 6-streifiger Querschnitt in verschiedenen Bedarfskategorien enthalten. Vor dem Hintergrund des unabwiesbaren Erneuerungsbedarfs der mittlerweile über 70 Jahre alten Bestandsstrecke werden zur Zeit mit Beteiligung der Öffentlichkeit Planungsüberlegungen zum Streckenausbau angestellt.





Seite 2 von 2

In eine planerische Abwägung zur Wahl des Querschnitts sind unter Zugrundelegung der künftigen Verkehrsbelastung neben der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit auch Kriterien der Verkehrssicherheit und –qualität und der Umweltverträglichkeit der jeweiligen Querschnittsform einzubeziehen.

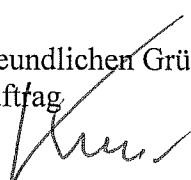
Die laufenden Planungen zum verkehrs- und umweltgerechten Ausbau der A 8 verletzen dabei nicht die geltenden Bestimmungen der Alpenkonvention. Im Artikel 11 Abs. 2 wird der Bau hochrangiger Straßen für den inneralpinen Verkehr an die Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen geknüpft. Unter Berücksichtigung dieser und unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden, Verbände, Interessensgruppen an einer Vorplanungsstufe wird zu einem sehr frühen Zeitpunkt gewährleistet, dass alle ergänzenden Belange und Anregungen, unter anderem zum Umweltschutz, in den laufenden Planungsprozess mit aufgenommen werden und in eine Abwägung einfließen können. Darüber hinaus werden die Belange des Umweltschutzes in den nachfolgenden Planungsstufen eingehend erörtert und abgearbeitet.

Die in Ihrem Schreiben vertretene Auffassung, mit einem allgemeinen Tempolimit auf deutschen Autobahnen geplante Aus- und Neubauten einsparen zu können, kann ich nicht teilen. Die Auswirkungen einer generellen Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen werden oftmals überschätzt. Geschwindigkeitsbeschränkungen sollten zielgerichtet bei Gefahrenstellen zur Entschärfung von Unfallhäufungen angeordnet werden, um tatsächlich einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten zu können.

Unabhängig davon handelt es sich bei der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen, also auch bei der Frage der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, um die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Eine Entscheidung darüber fällt entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83 und 84 GG) in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden der Länder.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat somit bereits auf Ebene der Arbeitsgruppen und in den künftigen Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit, seine Einwendungen und Anregungen zu der Ausbauplanung für den Abschnitt Rosenheim bis Bundesgrenze einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz

